



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2001** ausgegeben in Bielefeld am **22. März 2001** Nummer **05**

Inhalt	Seite
Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 20. März 2001	46 - 50

Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 20. März 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Rechtsform, Aufgabe, Organe
§ 2	Rektorin oder Rektor, Rektorat
§ 3	Senat, erweiterter Senat
§ 4	Gleichstellungsbeauftragte
§ 5	Kuratorium
§ 6	Dekanin oder Dekan, Dekanat
§ 7	Fachbereichsrat
§ 8	Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher
§ 9	Ausschüsse und Kommissionen
§ 10	Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen
§ 11	Ausschluß von Entscheidungen und Beratungen, Besorgnis der Befangenheit
§ 12	Angehörige der Hochschule
§ 13	Bekanntmachungen, Verkündungsblatt
§ 14	Körperschaftsvermögen
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Aufgabe, Organe

Die Fachhochschule Bielefeld ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze und dient der Forschung, der Lehre und dem Studium ihrer Mitglieder und Angehörigen. Ihre zentralen Organe sind die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat und der Senat. Die Fachhochschule Bielefeld führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Rektorin oder Rektor, Rektorat

- (1) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre. Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts auf Dekaninnen oder Dekane übertragen.
- (2) Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler drei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren für das Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors vor; sie oder er kann auch ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Prorektorin oder Prorektor vorschlagen. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt vier Jahre. Die Geschäftsordnung des Rektorats regelt die Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch einen oder mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren.

§ 3

Senat, erweiterter Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter

der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen stimmberechtigten Mitglieder des Senates beträgt zwei Jahre.

- (2) Dem erweiterten Senat gehören darüber hinaus zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung oder die Forschung unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern des erweiterten Senats abgegebenen Stimmen mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht, dieser beträgt für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, neun, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden angehören, drei und für Senatsmitglieder, die der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats sind außer den in § 22 Abs. 3 Satz 1 HG genannten Personen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte, die für den Personenkreis im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HG zuständig sind.
- (4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Wahlperiode. Diese oder dieser ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des erweiterten Senats.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. In jedem Fachbereich wird von den weiblichen Fachbereichsmitgliedern eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte gewählt, die von der Rektorin oder dem Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.
- (2) Zur Ausübung ihres Amtes ist die Gleichstellungsbeauftragte auf ihren Antrag hin von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem von ihr beantragten Umfang freizustellen. Ihr soll Gelegenheit zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gegeben werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Arbeit erforderlich sind.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung für die Frauen in der Hochschule durchzuführen.
- (4) Im übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

§ 5

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium obliegen in Verbindung mit den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben
 - die unterstützende Repräsentation der Hochschule in der Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Fachhochschule Bielefeld,
 - die Herstellung von Kontakten in der Region zur Förderung einer anwendungsbezogenen Lehre und Forschung sowie der praxisbezogenen Ausbildung der Studierenden,
 - die Unterstützung der kulturellen Belange der Studierenden.
-

- (2) Dem Kuratorium gehören die Rektorin oder der Rektor und eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die bzw. den der Senat aus dem in § 11 Abs. 1 HG genannten Personenkreis im Einvernehmen mit dem Rektorat bestimmt. Das Kuratorium besteht darüber hinaus aus weiteren sieben Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Die Rektorin oder der Rektor bestellt die anderen Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (3) Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat.
- (4) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der in Abs. 2 Satz 2 genannten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung.

§ 6

Dekanin oder Dekan, Dekanat

- (1) Die im Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen, es sei denn, die Fachbereichsordnungen sehen eine Regelung im Sinne des § 27 Abs. 1 – 4 HG vor.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus einer der Gruppen im Sinne des § 13 Abs. 1 HG an. Der Fachbereichsrat bestimmt eine oder einen der beiden Prodekaninnen oder Prodekane zur Studiendekanin oder zum Studiendekan und regelt die Stellvertretung im Dekanat.
- (3) Die Amtszeit der Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 8

Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher

In der Abteilung Minden wird eine Abteilungssprecherin oder ein Abteilungssprecher gewählt.

§ 9

Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Senat bildet die Gleichstellungskommission im Sinne des § 23 Abs. 2 HG. Die Gleichstellungskommission besteht aus acht Mitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten als der Vorsitzenden. Die Vorsitzende ist stimmberechtigt. Die Gleichstellungskommission kann geschlechtsparitätisch besetzt werden. Vier weibliche Mitglieder werden von allen weiblichen
-

Mitgliedern der Hochschule gewählt. Die vier verbleibenden Mitglieder (weiblich oder männlich) werden vom Senat aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder gewählt. Jede Gruppe im Sinne des § 13 Abs. 1 HG soll in der Gleichstellungskommission durch ein Senatsmitglied und durch eine weibliche Person vertreten sein, die von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt worden ist. Die Gleichstellungskommission wird vom Senat bestellt und ist diesem zugeordnet. Die Gleichstellungskommission hat die Aufgaben,

- die Gleichstellungsbeauftragte zu beraten und zu unterstützen,
- die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne zu überwachen,
- an der internen Mittelvergabe mitzuwirken,
- Beschlußvorschläge für den Senat vorzubereiten,
- zu Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten (§ 19 LGG) Stellung zu nehmen.

(2) Der Senat kann Ständige Kommissionen und besondere Kommissionen bilden. Er beschließt Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen.

(3) Die Fachbereichsräte bilden zu ihrer Unterstützung bei der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen Studienkommissionen, denen zur Hälfte Studierende angehören. Das Nähere und die Bildung weiterer Ausschüsse regeln die Fachbereichsordnungen.

§ 10

Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen und denen auch auswärtige Sachverständige angehören können.

(2) Zum Vorschlag einer Berufungskommission nehmen die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte Stellung, bevor er dem Fachbereichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates wird dem Rektorat zur rechtlichen Prüfung und Übermittlung an das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zugeleitet. Stimmt das Rektorat dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er dem Fachbereich zur erneuten Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten.

§ 11

Ausschluß von Entscheidungen und Beratungen, Besorgnis der Befangenheit

Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien, Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind von dem handelnden Gremium, der handelnden Funktionsträgerin oder dem handelnden Funktionsträger aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 12

Angehörige der Hochschule

Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in angemessenem Umfang so zu nutzen, daß der Lehr- und der Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des § 3 HG unterstützen.

§ 13

Bekanntmachungen, Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im „Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgegeben. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und wird fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Hochschulordnungen einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 14

Körperschaftsvermögen

Die Prüfung der Rechnungslegung über ein Körperschaftsvermögen im Sinne des § 105 Abs. 4 HG erfolgt durch eine vom Kuratorium zu benennende Person. Unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kuratoriums trifft der Senat die Entscheidung über die Entlastung.

§ 15

Inkrafttreten

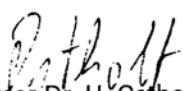
Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 06. Juli 1995 (GABl. NW. II 214) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Januar 2001 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 21. Februar 2001.

Bielefeld, den 20. März 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Bielefeld


Professor Dr. H. Ostholt